

ZH_HANDELSGERICHT HG140246 vom 12. Mai 2017

Zh Handelsgericht, 2017-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG140246

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG140246 du 12 mai 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG140246 del 12 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Formelles Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich blieben zu Recht unbestritten (act. 1 N 5 f.; act. 10 N 6; Art. 22 Ziff. 4 LugÜ, Art. 109 Abs. 1 IPRG, Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG). Die Parteien sind sodann unbestrittenermassen Konkurrenten, weshalb die von der Klägerin behauptete Einschränkung in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zur Bejahung des Feststellungsinteresses genügt (act. 1 N 3 f.; vgl. BGE 138 III 461 E. 2.2). Dieses wurde denn auch durch den Beklagten nicht in Abrede gestellt (act. 10 N 4 f.).

- 4 - Zusammenfassend ist auf die Klage einzutreten.

E. 2

Beweislast In casu macht die Klägerin die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Designs geltend auf die Ausschlussgründe gemäss Art. 4 lit. b DesG (fehlende Neuheit und Eigenart) und gemäss Art. 4 lit. c DesG (technische Bedingtheit der Designs) geltend. Gemäss Art. 21 DesG begründet die Hinterlegung die Vermutung der Neuheit und der Eigenart zugunsten des Schutzrechtsinhabers, mithin des Beklagten. Entsprechend hat die Klägerin das Vorliegen des Ausschlussgrundes gemäss Art. 4 lit. b DesG zu beweisen (Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1

- 9 - GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Unter Hinweis auf die bereits ergangenen Verfügungen vom 27. Januar 2016 (act. 31) sowie vom 30. Juni 2016 (act. 53) ist der Streitwert – in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis des hiesigen Gerichts – auf CHF 50'000.– festzusetzen (vgl. BGE 133 III 490 E. 3.3 m.w.H.). Dies führt zu einer ordentlichen Gerichtsgebühr von CHF 5'600.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Sie ist ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus ihrem Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Parteientschädigungen Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 zu bemessen (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 ZPO). Grundlage ist auch hier der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Bei einem

Streitwert von CHF 50'000.– beträgt die Grundgebühr rund CHF 7'000.–. Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an einer allfälligen Hauptverhandlung ab. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Zuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr berechnet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Dies führt in Anwendung von §§ 4 und 11 AnwGebV zu einer Parteientschädigung in der Höhe von CHF 9'300.–. Mangels Antrags ist keine Mehrwertsteuer geschuldet. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.